



Studienordnung

Für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich

Version 1.0 vom 28.06.2006

Version 1.1 vom 13.06.2007

Version 1.2 vom 05.12.2007

Version 1.3 vom 27.05.2009

Version 1.4 vom 17.03.2010

Änderungen:

Version 1.5 vom 16.03.2011

Bisher:

Inhalt	Seite
1. Der Studiengang im Überblick	3
2. Das Punktesystem	4
2.1 Überblick	4
2.2 Module und Lehrveranstaltungen	4
2.3 Leistungsnachweise und Punkte	5
2.4 Angaben zu den angebotenen Modulen	7
3. Allgemeine Prüfungsregelungen	7
3.1 Anmeldung	7
3.2 Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung	7
3.3 Benotung	8
3.4 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	8
3.5 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen	9
3.6 Unstimmigkeiten und Rekurse	9
3.7 Sprache bei schriftlichen Arbeiten	9
4. Masterstudium	10
4.1 Zulassung (§ 21 RO)	10
4.2 Formale Bedingungen	12
4.3 Inhaltliche Bedingungen	13
4.4 Prüfungswiederholungen	16
4.5 Anrechnungen anderwärts erbrachter Leistungen	16
4.6 Absage angekündigter Lehrveranstaltungen	17
5. Übergangsregelungen	17
A1: Studienrichtungen des Masterstudiums	18
A1.1 Die spezifischen Programme der Studienrichtungen	18
A1.2 Das Wahlpflichtprogramm	21

Neu:

Inhaltsverzeichnis

1	Der Studiengang im Überblick	4
2	Das Punktesystem	5
2.1	Überblick	5
2.2	Module und Lehrveranstaltungen	5
2.3	Leistungsnachweise und Punkte	6
2.3.1	Grundsätzliches	6
2.3.2	Vergabe von Punkten, Benotung, Fehlversuche, Prüfungseinsicht	7
2.3.3	Voraussetzungen für den Erwerb von Punkten	7
2.3.4	An- und Abmeldung	7
2.3.5	Ausschluss vom weiteren Studium	8
2.3.6	Anrechenbarkeitsdauer von Punkten	8
2.4	Angaben zu den angebotenen Modulen	8
3	Allgemeine Prüfungsregelungen	8
3.1	Anmeldung	9
3.2	Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung	9
3.3	Benotung	9
3.4	Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	10
3.5	Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen	10
3.6	Unstimmigkeiten und Rekurse	10
3.7	Sprache bei schriftlichen Arbeiten	11
4	Masterstudium	11
4.1	Zulassung (§ 21 RO)	11
4.1.1	Zulassung ohne Auflagen	11
4.1.2	Zulassung für Studierende der Informatik	11
4.1.3	Zulassung für das Masterstudium mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung	11
4.1.4	Bedingte Zulassung	12
4.1.5	Zulassung für spezialisierte Studiengänge	12
4.1.6	Verfahren	12
4.1.7	Vom Studium ausgeschlossene Studierende	13
4.2	Formale Bedingungen	13
4.2.1	Pflichtprogramm	13
4.2.2	Studienrichtungen	13
4.2.3	Studienabschluss	13
4.3	Inhaltliche Bedingungen	15
4.3.1	Grundsätze	15
4.3.2	Vorlesungen und Übungen	15
4.3.3	Seminare	16

4.3.4	Tutorate im Masterstudium	16
4.3.5	Die Masterarbeit	16
4.4	Prüfungswiederholungen	17
4.5	Anrechnungen anderwärts erbrachter Leistungen	18
4.6	Absage angekündigter Lehrveranstaltungen	18
5	Übergangsregelungen	19
A1	Studienrichtungen des Masterstudiums	19
A1.1	Die spezifischen Programme der Studienrichtungen	19
A1.1.1	Studienrichtung Volkswirtschaftslehre (VWL)	20
A1.1.2	Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre (BWL)	20
A1.1.3	Studienrichtung Banking and Finance (BF)	20
A1.1.4	Studienrichtung Management and Economics (ME)	22
A1.2	Das Wahlpflichtprogramm	23

2.3.3 Voraussetzungen für den Erwerb von Punkten

Bisher:

Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Abschnitt 2.4) und im elektronischen System fristgerecht angemeldet sind (vgl. Abschnitt 2.3.4). Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent kann entsprechende Nachweise verlangen.

Neu:

Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden **die in** der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Abschnitt 2.4) und im elektronischen System fristgerecht angemeldet sind (vgl. Abschnitt 2.3.4). Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent kann entsprechende Nachweise verlangen.

2.3.4 An- und Abmeldung

Bisher:

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, im elektronischen System online anmelden (vgl. § 15 RO). Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch.

Für die Module wird bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe gemäss Abschnitt 3.2 dieser Studienordnung möglich. Wer ohne bewilligte Abmeldung die für den Erwerb des Leistungsausweises notwendigen Leistungen nicht erbringt, hat das betreffende Modul nicht bestanden und bekommt einen Fehlversuch angerechnet. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Prüfungsdelegierte.

Neu:

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, im elektronischen System online anmelden (vgl. § 15 RO). Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch.

Für die Module wird im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe gemäss Abschnitt 3.2 dieser Studienordnung möglich. Wer ohne bewilligte Abmeldung die für den Erwerb des Leistungsausweises notwendigen Leistungen nicht erbringt, hat das betreffende Modul nicht bestanden und bekommt einen Fehlversuch angerechnet. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Prüfungsdelegierte.

2.4 Angaben zu den angebotenen Modulen

Bisher:

Für jedes angebotene Modul werden am Ende des vorhergehenden Semesters Angaben zu folgenden Bereichen publiziert:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden Punkte
- ggf. Zeit- und Ortsangaben
- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Punkte für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht, Wahlpflicht- oder Wahlfach

Neu:

Für jedes angebotene Modul werden im **online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** Angaben zu folgenden Bereichen publiziert:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden Punkte
- ggf. Zeit- und Ortsangaben
- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Punkte für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht, Wahlpflicht- oder Wahlfach

3.2 Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung

Bisher:

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich (§ 15 RO). Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt

unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnenen Prüfungen ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 RO).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmittelung muss spätestens zwei Arbeitstage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 RO). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

Neu:

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich (§ 15 RO). Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnenen Prüfungen ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 RO).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmittelung muss spätestens **fünf Werkstage** nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 RO). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

3.3 Benotung

Bisher:

Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1-6 bewertet, wobei Zwischenwerte (Viertelnoten) zulässig sind. Den Noten kommt die folgende Bedeutung zu (§ 10 RO):

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend.

Noten unter 4 sind ungenügend.

Sobald die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, werden auf den Leistungsausweisen neben den oben genannten Noten oder den Prädikaten «bestanden» bzw. «nicht bestanden» auch die Bewertungen nach der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

Neu:

Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1-6 bewertet, wobei Zwischenwerte (Viertelnoten) zulässig sind. Den Noten kommt die folgende Bedeutung zu (§ 10 RO):

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend.

Noten unter 4 sind ungenügend.

4.1.6 Verfahren

Bisher:

Mit Ausnahme der unter Abschnitt 4.1.1 (Zulassung ohne Auflagen) formulierten Bestimmungen ist in allen anderen Fällen zusätzlich zur Immatrikulation an der Universität Zürich, die nicht automatisch eine Zulassung zum Masterstudium bedeutet, bei der Kanzlei ein schriftliches Gesuch (mit allen nötigen Unterlagen) um Zulassung zum Masterstudium einzureichen. Der Einsatz anerkannter Testverfahren (z.B. GMAT, TOEFL) bleibt vorbehalten. Die Zulassung kann außerdem vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse abhängig gemacht werden.

Zulassungsgesuche können abgelehnt werden.

Die im Rahmen der Auflagen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen nach Erteilung der Zulassung innerhalb 4 aufeinanderfolgender Semester sowie vor Aufnahme der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen werden. Stichtag ist die Zulassung mit

Auflagen. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zur Masterarbeit. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Masterabschlusses.

Die im Rahmen der Bedingungen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen vor Aufnahme des Masterstudiums innerhalb zweier Jahre erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag ist die Verfügung der Bedingungen. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Einschreibung zum Masterstudium. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Masterabschlusses.

Wer die Auflagen oder die Bedingungen nicht innerhalb der genannten Bestimmungen erfüllt, wird vom Masterstudium an der Universität Zürich ausgeschlossen.

Neu:

Mit Ausnahme der unter Abschnitt 4.1.1 (Zulassung ohne Auflagen) formulierten Bestimmungen ist in allen anderen Fällen zusätzlich zur Immatrikulation an der Universität Zürich, die nicht automatisch eine Zulassung zum Masterstudium bedeutet, bei der Kanzlei ein schriftliches Gesuch (mit allen nötigen Unterlagen) um Zulassung zum Masterstudium einzureichen. Der Einsatz anerkannter Testverfahren (z.B. GMAT, TOEFL) bleibt vorbehalten. Die Zulassung kann außerdem vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse abhängig gemacht werden.

Zulassungsgesuche können abgelehnt werden.

Die im Rahmen der Auflagen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen nach Erteilung der Zulassung innerhalb 4 aufeinanderfolgender Semester sowie vor Aufnahme der Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen werden. **Stichtag ist der erste Tag des Semesters, in welchem die erste Veranstaltung belegt wird.** In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zur Masterarbeit. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Masterabschlusses.

Die im Rahmen der Bedingungen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen vor Aufnahme des Masterstudiums innerhalb zweier Jahre erfolgreich abgeschlossen sein. **Stichtag ist der erste Tag des Semesters, in welchem die erste Veranstaltung der Bedingungen belegt wird.** In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Einschreibung zum Masterstudium. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Masterabschlusses.

Wer die Auflagen oder die Bedingungen nicht **entsprechend** der genannten Bestimmungen erfüllt, wird vom Masterstudium an der Universität Zürich ausgeschlossen.

4.2.3 Studienabschluss

Bisher:

Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt mindestens 120 Punkte erworben und zudem die zeitlichen Restriktionen gemäss § 25 RO Absatz 2 eingehalten worden sind. Dies entspricht einer Normalstudiendauer von ungefähr zwei Jahren für das Masterstudium.

Darüber hinaus können bis zu 30 weitere Punkte aus den Wirtschaftswissenschaften für den Masterabschluss angerechnet werden (§ 26 RO), sofern die in der Rahmenordnung und dieser Studienordnung genannten Bedingungen erfüllt sind. Werden mehr als 150 Punkte erworben, so fallen die überzähligen Punkte ausser Betracht. Der oder die Prüfungsdelegierte entscheidet, welche Punkte überzählig sind. In der Regel sind dies die zuletzt erworbenen Punkte.

Der Notendurchschnitt ergibt sich aus dem mit der jeweiligen Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten aller bestandenen benoteten Module des Masterstudiums, die gemäss Absatz 1 und 2 anrechenbar sind. Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Für besonders gute Abschlüsse werden aufgrund der erzielten Notendurchschnitte folgende Prädikate verliehen:

- 5,5 bis 6: summa cum laude (mit Auszeichnung)
- 5 bis unter 5,5: magna cum laude (sehr gut).

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Masterabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, meldet sie oder er sich im Dekanat für den Studienabschluss an. Dabei sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- das ausgefüllte Anmeldeformular
- ggf. Kopien allfälliger Anerkennungsschreiben des Prüfungsdelegierten bzw. der Prüfungsdelegierten
- ggf. Nachweis erfüllter Auflagen oder Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium
- Kopie der Legitimationskarte

Wer das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: das Zeugnis (Academic Record), die Urkunde und den Diplomzusatz. Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Academic Record als Zeugnis zugestellt. Dieses Zeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher gemäss § 26, Abs. 2 RO für den Masterabschluss anrechenbarer Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden alle nicht bestandenen Module ausgewiesen sowie alle überzähligen an der Universität Zürich erfolgreich absolvierten, aber nicht für den Masterabschluss angerechneten Module (§ 32 RO).

Das Zeugnis (Academic Record) gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss.

Die Ernennung zum Master of Arts erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Urkunde (gem. § 33 RO).

Neu:

Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt mindestens 120 Punkte erworben und zudem die zeitlichen Restriktionen gemäss § 25 RO Absatz 2 eingehalten worden sind. Dies entspricht einer Normalstudiendauer von ungefähr zwei Jahren für das Masterstudium.

Darüber hinaus **werden** bis zu 30 weitere Punkte aus den Wirtschaftswissenschaften für den Masterabschluss **angerechnet** (§ 26 RO), sofern die in der Rahmenordnung und dieser Studienordnung genannten Bedingungen erfüllt sind. **Diese zusätzlichen Module werden in der Reihenfolge ihres Erwerbs in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.** Werden mehr als 150 Punkte erworben, so fallen die überzähligen Punkte ausser Betracht. Der oder die Prüfungsdelegierte entscheidet, welche Punkte überzählig sind. In der Regel sind dies die zuletzt erworbenen Punkte.

Der Notendurchschnitt ergibt sich aus dem mit der jeweiligen Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten aller bestandenen benoteten Module des Masterstudiums, die gemäss Absatz 1 und 2 anrechenbar sind. Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Für besonders gute Abschlüsse werden aufgrund der erzielten Notendurchschnitte folgende Prädikate verliehen:

- 5,5 bis 6: summa cum laude (mit Auszeichnung)
- 5 bis unter 5,5: magna cum laude (sehr gut).

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Masterabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, meldet sie oder er sich im Dekanat für den Studienabschluss an. Dabei sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- das ausgefüllte Anmeldeformular
- ggf. Kopien allfälliger Anerkennungsschreiben des Prüfungsdelegierten bzw. der Prüfungsdelegierten
- ggf. Nachweis erfüllter Auflagen oder Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium
- Kopie der Legitimationskarte

Wer das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: das Zeugnis (Academic Record), die Urkunde und den Diplomzusatz. Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Academic Record als Zeugnis zugestellt. Dieses Zeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher gemäss § 26, Abs. 2 RO für den Masterabschluss anrechenbarer Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden **alle überzähligen** an der Universität Zürich erfolgreich absolvierten, aber nicht für den Masterabschluss angerechneten Module ausgewiesen (§ 32 RO).

Das Zeugnis (Academic Record) gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss.

Die Ernennung zum Master of Arts erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Urkunde (gem. § 33 RO).

4.5 Anrechnungen anderwärts erbrachter Leistungen

Bisher:

Studienleistungen, die an einer anderen universitären Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, können für den Masterabschluss angerechnet werden, sofern die Leistung auf Masterstufe erworben worden ist. Das Maximum anrechenbarer anderweitig erbrachter Leistungen beträgt 42 Kreditpunkte (§ 29 RO). Allfällige anderweitig erbrachte Fehlversuche werden berücksichtigt. Eine anderweitig erbrachte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden.

Werden Studienleistungen im Umfang von mehr als 20 Punkten angerechnet, so reduziert sich die Zahl der Fehlversuche auf sieben (§ 28 RO, Abs. 2), wenn das Leistungssystem der vorliegenden Unterlagen Fehlversuche nicht berücksichtigt.

Studienleistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, kann die oder der Prüfungsdelegierte für den Masterabschluss anrechnen, wenn es sich um Leistungen auf dem Niveau des Masterstudiums handelt.

Module, die bereits für einen Bachelorabschluss angerechnet worden sind, können nicht für den Masterabschluss angerechnet werden (§ 30 RO).

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch den Prüfungsdelegierten bzw. die Prüfungsdelegierte. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Studierenden. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Punkte einzubringender Leistungen dem ECTS (European Credit Transfer System) entsprechen.

Für Auslandsemester wird dringend empfohlen, die spätere Anerkennbarkeit der auswärts geplanten Leistungen vorab mit dem oder der Prüfungsdelegierten abzuklären (learning agreement).

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Studierende, die von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Ökonomie wechseln wollen.

Neu:

Studienleistungen, die an einer anderen universitären Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, können für den Masterabschluss angerechnet werden, sofern die Leistung auf Masterstufe erworben worden ist. Das Maximum anrechenbarer anderweitig erbrachter Leistungen beträgt 42 Kreditpunkte (§ 29 RO). Allfällige anderweitig erbrachte Fehlversuche werden berücksichtigt. Eine anderweitig erbrachte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden.

Werden Studienleistungen im Umfang von mehr als 20 Punkten angerechnet, so reduziert sich die Zahl der Fehlversuche auf sieben (§ 28 RO, Abs. 2), wenn das Leistungssystem der vorliegenden Unterlagen Fehlversuche nicht berücksichtigt.

Studienleistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, kann die oder der Prüfungsdelegierte für den Masterabschluss anrechnen, wenn es sich um Leistungen auf dem Niveau des Masterstudiums handelt.

Module, die bereits für einen Bachelorabschluss angerechnet worden sind, können nicht für den Masterabschluss angerechnet werden (§ 30 RO).

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch den Prüfungsdelegierten bzw. die Prüfungsdelegierte. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Studierenden. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Punkte einzubringender Leistungen dem ECTS (European Credit Transfer System) entsprechen.

Für Auslandsemester **muss die spätere Anerkennbarkeit der auswärts geplanten Leistungen vorab mit dem oder der Prüfungsdelegierten mittels der Anrechnungsvereinbarung (Formular) abgeklärt werden. Nicht vorab abgeklärte auswärts erbrachte stufengerechte Leistungen werden maximal im Wahlbereich angerechnet.**

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Studierende, die von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Ökonomie wechseln wollen.

4.6 Absage angekündigter Lehrveranstaltungen

Bisher:

Bei ungenügender Teilnehmerzahl oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann eine im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Lehrveranstaltung abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für eine abgesagte Veranstaltung.

Neu:

Bei ungenügender Teilnehmerzahl oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann eine im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Lehrveranstaltung abgesagt werden. **Bei Vorlesungen, Seminaren und Übungen liegt ungenügende Teilnahme vor, wenn bei Ablauf des im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH genannten letztmöglichen Anmeldetermins weniger als drei Studierende an der Veranstaltung teilnehmen.** Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für eine abgesagte Veranstaltung.

A1 Studienrichtungen des Masterstudiums

A1.1.1 Studienrichtung Volkswirtschaftslehre (VWL)

Bisher:

Das Pflichtprogramm in VWL besteht aus den folgenden Modulen:

Pflichtmodule	
Empirische Methoden	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik 1	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Fortgeschrittene Makroökonomik	6 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

Wahlpflichtbereiche	
VWL 1-2 (vgl. S. 23)	mindestens 30 Punkte
VWL 3 (vgl. S. 23 Fehler! Textmarke nicht definiert.)	mindestens 6 Punkte
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	mindestens 6 Punkte

Aus jedem der Wahlpflichtbereiche VWL 1 und VWL 2 sind mindestens 12 Punkte zu erbringen.

Neu:

Das Pflichtprogramm in VWL besteht aus den folgenden Modulen:

Pflichtmodule	
Empirical Methods	6 Punkte
Advanced Microeconomics 1	6 Punkte
Advanced Microeconomics 2	6 Punkte
International Macroeconomics	6 Punkte
Advanced Macroeconomics	6 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

Wahlpflichtbereiche	

VWL 1-2 (vgl. S. 23)	mindestens 30 Punkte
VWL 3 (vgl. S. 23)	mindestens 6 Punkte
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	mindestens 6 Punkte

Aus jedem der Wahlpflichtbereiche VWL 1 und VWL 2 sind mindestens 12 Punkte zu erbringen.

A1.1.2 Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Bisher:

Das Pflichtprogramm in BWL besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

Methodische Grundlagen (Pflicht)	
Empirische Methoden	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik für die BWL	6 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

BWL (Wahlpflicht)	
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	60 Punkte

Neu:

Das Pflichtprogramm in BWL besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

Methodische Grundlagen (Pflicht)	
Empirical Methods	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik für die BWL	6 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

BWL (Wahlpflicht)	
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	60 Punkte

A1.1.3 Studienrichtung Banking and Finance (BF)

Bisher:

Das Pflichtprogramm in BF besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

Pflichtmodule	
Microeconomics Fortgeschrittene Mikroökonomik 1 oder Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Macroeconomics Fortgeschrittene Makroökonomik oder Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte
Advanced Financial Economics	6 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte
Advanced Banking	3 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

Wahlpflichtbereiche	
BF (vgl. S. 25)	mindestens 27 Punkte
VWL 1-2 (vgl. S. 23)	mindestens 6 Punkte
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	mindestens 6 Punkte

Neu:

Das Pflichtprogramm in BF besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

Pflichtmodule	
Microeconomics Advanced Microeconomics 1 oder Advanced Microeconomics 2	6 Punkte
Macroeconomics Advanced Macroeconomics oder International Macroeconomics	6 Punkte
Empirical Methods	6 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte
Advanced Financial Economics	6 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte
Advanced Banking	3 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

Wahlpflichtbereiche	
BF (vgl. S. 25)	mindestens 27 Punkte

VWL 1-2 (vgl. S. 23)	mindestens 6 Punkte
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	mindestens 6 Punkte

A1.1.4 Studienrichtung Management and Economics (ME)

Bisher:

Das Pflichtprogramm in ME besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

Pflichtmodule	
Fortgeschrittene Mikroökonomik 1	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
ME 1: Personalökonomik	6 Punkte
ME 2: Mikroökonomische Theorie der Unternehmung	6 Punkte
ME 3: Innovationsökonomik	6 Punkte
ME 4: Organisationsökonomik	6 Punkte
Accounting & Economics	3 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

Wahlpflichtbereiche	
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	mindestens 6 Punkte
VWL 2 (vgl. S. 23)	mindestens 6 Punkte
ME Empirie (vgl. S. 25)	6 Punkte
ME Seminare (vgl. S. 25)	12 Punkte

Neu:

Das Pflichtprogramm in ME besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

Pflichtmodule	
Advanced Microeconomics 1	6 Punkte
Empirical Methods	6 Punkte
ME 1: Personnel Economics	6 Punkte
ME 2: Microeconomic Theory of the Firm	6 Punkte
ME 3: The Economics of Innovation	6 Punkte
ME 4: Organizational Economics	6 Punkte

Accounting & Economics	3 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

Wahlpflichtbereiche	
BWL 1-6 (vgl. S. 24)	mindestens 6 Punkte
VWL 2 (vgl. S. 23)	mindestens 6 Punkte
ME Empirie (vgl. S. 25)	6 Punkte
ME Seminare (vgl. S. 25)	12 Punkte